



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

anke.martin@neidl.de
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
z.Hd. Anke Martin
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
16.11.2020 Fr. Martin	3-4620-AS/Ed-31830/2020	Alois Fischer +49 (961) 304-490	21.12.2020

Bebauungs- und Grünordnungsplan Mischgebiet „Am Kastanienweg“
Gemeinde Edelsfeld, Landkreis Amberg-Sulzbach;
frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht teilen wir zum o.g. Bebauungsplan der Gemeinde
Edelsfeld Folgendes mit:

1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Be-
reich des Bebauungsplanes nicht vor.

2. WASSERVERSORGUNG

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für
die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nicht betroffen.



Die Wasserversorgung ist über die bestehenden Versorgungsanlagen sicherzustellen.

3. GRUNDWASSER

Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt. Die im Textentwurf aufgeführten Maßnahmen beim Antreffen von Grundwasser sind umzusetzen.

4. ABWASSERENTSORGUNG

Mit der vorgesehenen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist vor der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

5. LAGE ZU GEWÄSSERN

Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Gegebenenfalls vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.

6. ATTLASTEN

Im Maßnahmengbiet liegen keine Erkenntnisse auf das Vorliegen von Altlasten-/Verdachtsflächen vor. Auf die Mitteilungspflicht gemäß §1 BayBodSchG bei Auffälligkeiten im Untergrund wird verwiesen.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig.

Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw.

erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan kann unter Beachtung o. g. Auflagen befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen,
gez.

F i s c h e r

Abteilungsleiter